

Satzung

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Interessengemeinschaft Südstadt Gewerbe". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung lautet der Name: "Interessengemeinschaft Südstadt Gewerbe e.V."
2. Der Sitz des Vereins ist Karlsruhe.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist ein Zusammenschluss von Gewerbetreibenden und freiberuflich Tätigen der Karlsruher Südstadt. Er hat den Zweck,
 - a) die Interessen seiner Mitglieder im öffentlichen Leben zu vertreten,
 - b) die Interessen der Wirtschaft der Karlsruher Südstadt zu fördern,
 - c) aktive Imagepflege für die Karlsruher Südstadt zu betreiben,
 - d) durch Organisationen von Werbeaktionen o.Ä. vorhandene Kaufkraft zu binden
 - e) mit bestehenden Vereinen und Institutionen zu kooperieren.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
6. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 3

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft des Vereins können natürliche und juristische Personen erwerben, insbesondere, wenn ihr Wohn- oder Geschäftsbereich in der Südstadt ist.
2. Der Beitritt ist schriftlich zu erklären. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Wird von diesem ein Aufnahmeantrag abgelehnt, so kann der Antragsteller innerhalb eines Monats nach Zugang des Ablehnungsbescheides Widerspruch einlegen. Die endgültige Entscheidung trifft die Mitgliederversammlung.

3. Der Austritt erfolgt durch schriftliche, an den Vorstand zu richtende Kündigungserklärung. Er kann zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten erklärt werden. Für die Rechtmäßigkeit der Kündigung kommt es auf deren Eingang beim Verein an.

4. Die Mitglieder können auf Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Verstöße liegen vor, wenn die Einrichtungen des Vereins missbraucht werden, seinem Ansehen Schaden zugefügt wird, in Gemeinschaftsaktionen unlautere Aktivitäten entwickelt werden, sowie die Zahlung der Beiträge und die Erfüllung von Verpflichtungen innerhalb von zwei Monaten nach Mahnung nicht erfolgt sind.

5. Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 4

Beiträge, Umlagen

1. Jedes Mitglied hat den Jahresbeitrag laut gültiger Beitragsordnung zu bezahlen.
2. Anteilige Beiträge für besondere Werbemaßnahmen und Aktivitäten werden den Mitgliedern in Rechnung gestellt, die dieser Werbeaktion ihre Zustimmung gegeben haben. Diese Umlage muss sofort nach Rechnungsstellung beglichen werden.

§ 5

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 6

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand.
 - a) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden.
 - b) Dem erweiterten Vorstand gehören neben dem geschäftsführenden Vorstand bis zu acht Beisitzer, der Kassenwart und der Schriftführer an.
2. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt.
3. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit.
4. Der Vorstand trifft alle für die Tätigkeit des Vereins erforderlichen Entscheidungen, sofern diese nicht der Mitgliederversammlung obliegen.

5. Der Vorsitzende und die beiden Stellvertreter sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeweils 2 Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

§ 6a Beschränkung der Vertretungsmacht

Die Vertretungsmacht des Vorstands ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass zum Abschluss von einzelnen Rechtsgeschäften mit einem Leistungsvolumen über 5000 € hinaus, insbesondere auch für die Aufnahme von Darlehen oder die Übernahme von Bürgschaften, die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlungen finden in der Regel einmal jährlich in der ersten Jahreshälfte statt.

2. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich, oder durch Veröffentlichung in der monatlich erscheinenden Stadtteilzeitung „RUDI“ einzuberufen. Sie wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem Stellvertreter geleitet.

3. Die Einladungen zu der Mitgliederversammlung müssen unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 14 Kalendertagen (Datum des Poststempels) ergehen. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen dem Vorsitzenden spätestens vier Kalendertage vor der Mitgliederversammlung schriftlich zugegangen sein.

4. Die Ordnungsmäßigkeit der Einladungen und der Tagesordnung stellt der Vorsitzende zu Beginn der Versammlung ausdrücklich fest. Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen und vertretenen Mitglieder. Zur Satzungsänderung bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder.

6. Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:

a) die Wahl des Vorstandes,

b) die jährlich durchzuführende Wahl von zwei Mitgliedern zur Überprüfung der Kasse und der Rechnungsbücher (Rechnungsprüfer),
c) die Genehmigung des Jahresabschlusses,
d) die Entlastung des Vorstandes,
e) die Beschlussfassung über die Beitragsordnung sowie etwaige Änderungen,
f) der Beschluss über Umlagen,
g) die Beschlussfassung über Abänderung der Satzung,
h) Aufnahme und Ausschluss.

7. Jedes geschäftsfähige Mitglied hat eine Stimme: Stimmrecht und in den Vorstand wählbar sind alle Mitglieder, die ihren Zahlungsverpflichtungen in vollem Umfang nachgekommen sind. Dies gilt auch für in der Mitgliederversammlung Anwesende, für die eine einmalige oder ständige Vertretervollmacht eines Mitgliedes vorliegt.

8. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Leiter und dem/der Protokollführenden der Versammlung zu unterzeichnen ist.

§ 8 Sonderbestimmung

Der Vorstand wird ermächtigt, Änderungen der Satzung, die für die Anerkennung als eingetragener Verein laut Registergericht nötig sein werden, vorzunehmen.

§ 9 Auflösung

1. Zur Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von mindestens 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich. Sie kann nur in einer besonders hierfür einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

2. Die zum Zeitpunkt der Auflösung vorhandenen Vermögenswerte gehen einem gemeinnützigen Zweck zu.

§ 10 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Karlsruhe.